



Statuten der Musikkapelle Welschnofen

Um die Formulierung zu entlasten, ist im Text teilweise auf eine getrennte Schreibform für beide Geschlechter verzichtet worden. Die weibliche Form gilt, wo zutreffend, als inbegriffen.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Welschnofen. Er trägt den Namen „Musikkapelle Welschnofen Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Welschnofen EO“. Er besteht seit dem Jahre 1848.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 39056 Welschnofen, Romstraße 63.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Welschnofen EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins
 - b) regelmäßige Proben­tätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - e) Heranbildung von Nachwuchsmusikanten
 - f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereins stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist frei.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Die Aufnahme ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Altmusikanten und Ehrenmitgliedern.
- a) Ordentliche Mitglieder
Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen, der Stabführer, der Fahnenträger und der Fahenschwinger werden als ordentliche Mitglieder geführt. Jeder unbescholtene, musikverständige und in Welschnofen sowie in den umliegenden Gemeinden wohnhafte Bürger kann in die Kapelle aufgenommen werden.
Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer Vollprobe mitgeteilt. Die Aufnahme von ausübenden Musikanten erfolgt erst nach besuchter musikalischer Ausbildung durch Bläserinstruktoren oder die Musikschule.
Die Kosten für die musikalische Ausbildung der Jungmusikanten bis zu deren Aufnahme als ordentliche Mitglieder übernimmt die Musikkapelle nicht. Bei erfolgter Aufnahme derselben in den Verein trägt die Musikkapelle die weiteren Kosten von Fortbildungskursen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.
- b) Altmusikanten
Altmusikanten sind ehemalige Mitglieder, die nach mindestens 40 Jahren ordentlicher Mitgliedschaft nicht mehr aktiv in der Kapelle mitspielen.
- c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglied kann jede Person des Dorfes oder einer anderen Gemeinde werden, die der Musikkapelle eine wesentliche, moralische oder finanzielle Unterstützung zuteilwerden lässt. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung ernannt.
- 4.4 Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives und passives Wahlrecht, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereins wahren und Respekt zeigen. Altmusikanten und Ehrenmitglieder werden bei besonderen Anlässen und Feiern des Vereins eingeladen (z.B. Cäcilienfeier, Osterkonzert).
Alle Ämter und Funktionen der ordentlichen Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich. Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle ausscheiden will, soll es dies dem Vorstand mitteilen.
- 4.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereins nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die Organe der Musikkapelle sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem Kapellmeister, den Marketenderinnen, dem Fähnrich und weiteren Mitgliedern. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens 8 Tage vorher einzuberufen. Die Ankündigung erfolgt mündlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung der zwei Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Vollversammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Als gewählt gilt derjenige, welcher am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt. Mit der Vorbereitung des Wahlvorschlages kann auch ein Wahlausschuss beauftragt werden, der in der letzten vor der Vollversammlung stattfindenden Vollprobe von den ordentlichen Mitgliedern ernannt wird.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins zusammen und besteht aus folgenden Funktionären:

Welschnofer
Musikkapelle



- Obmann
- Obmannstellvertreter
- Schriftführer
- Kassier
- Jugendleiter
- Zeugwarte (2)
- Beiräte (4)

Der Kapellmeister, der Stabführer oder andere Sachverständige können bei Vorstandssitzungen als beratende Funktionäre eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

- 8.2 Der Kapellmeister wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.
- 8.4 Dem Vorstand obliegen:
- die Berufung des Kapellmeisters
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
 - die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
 - die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
 - jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
 - der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 beschlussfähig, wobei der Obmann bzw. dessen Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.6 Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er ist ermächtigt, im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift.
- 8.7 Der Obmannstellvertreter steht dem Obmann bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8 Dem Kapellmeister obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt gemeinsam mit dem Jugendleiter für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
- Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt er dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 8.9 Dem Jugendleiter obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist, und übt sein Amt als Vertreter der Jungmusikanten aus.
- 8.10 Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.
- Er führt die Mitgliederkartei. Er macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Er

W. Schrofer

Musikkapelle

sorgt für rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in der Presse und im Rundfunk und veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Bei Verhinderung nominiert der Obmann eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer.

- 8.11 Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er rechtzeitig vor der Jahresvollversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.13 Die Zeugwarte haben die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihnen auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle. Sie führen über das gesamte Inventar des Vereins Buch und entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgefolgten Effekten des Vereins. Sie erstatten der Vollversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.
- 8.14 Dem Notenarchivar obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs des Vereins, die Obsorge für eine übersichtliche, geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch. Der Notenarchivar wird zwar von der Vollversammlung gewählt, er ist aber nicht Mitglied des Vereinsvorstandes. Vorstandsmitglieder können zusätzlich auch die Aufgabe des Archivars übernehmen.
- 8.15 Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, den ihnen vom Kassier vorgelegten jährlichen Kassenbericht zu überprüfen und die Vollversammlung davon zu informieren. Bewusst andere Schrift
- 8.16 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von anderen aktiven Mitgliedern übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereins

- 9.1 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereins übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. für die Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

- 10.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 11 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine Geschäftsordnung ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

12. Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am Freitag, 30. Oktober 2020 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN
Jörg Seehauser



Welschnofen, am 30. Oktober 2020

Chronologie der Statuten

- a) Dieser Vorschlag wurde am 07.12.1993 von der Jahreshauptversammlung besprochen und mit 1er Stimmenthaltung für gut befunden.
- b) Die „Statutenänderungen“ zu Punkt 11. f) (oder 4.) und die Ergänzung Punkt 14. f) wurden von der Jahreshauptversammlung am 07.12.1998 einstimmig angenommen.
- c) Die „Statutenänderungen“ zu Punkt 5. a) Absatz 3 wurden von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 26.05.2000 mit 1er Stimmenthaltung angenommen.
- d) Die „Statutenänderungen“ zum gesamten Punkt 15. Ausrückungen wurden von der Jahreshauptversammlung am 07.12.2004 einstimmig angenommen.
- e) Die generelle „Statutenänderung“ in Bezug auf die Thematik des „Ehrenamtes“ wurde von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 08.06.2012 einstimmig angenommen. Der vormalige Punkt 15. Ausrückungen wird als Anhang getrennt zum Statut geführt.
- f) Aufgrund der Reform des dritten Sektors wurde das Statut überarbeitet und bei der ordentlichen Vollversammlung am 30.10.2020 einstimmig genehmigt. Art. 14 „Instrumente und Trachten“ werden nun in der neu erstellten Geschäftsordnung, zusammen mit dem Punkt „Ausrückungen“ getrennt zum Statut geführt.